

Universitäts-Buchhandlung (B. Veith) in Freiburg (Schweiz).

Dug. G. J.: Christus u. die Kirche in unserer Zeit. 1. Th. Glaube u. Kirche. 34 Vorträge. 2. Aufl. gr. 8°. (VII, 359 S.) n. 2. 50; geb. n. 3. 70

Limburger Vereinsdruckerei in Limburg.

Theater-Bibliothek. 4. Bbchn. gr. 8°. n. —. 60
4. Müller, G. J.: Der Weihnachtsabend od. ehrliche Arbeit segnet Gott. Schauspiel. (45 S.) n. —. 60.

Verlag deutscher Radfahrersport in Berlin.

Rathmann, P.: Radler-Viederbuch. 12°. (VIII, 92 S.) Geb. in Leinw. n. 2. —

D. B. Wiemann in Barmen.

Sammlung kleiner Volkschriften. Nr. 25 u. 26. 8°. n. 1. —
25. Jung, J.: Aus alten Tagen. Erzählung. (48 S.) n. —. 50. — 26. Jung, J.: Bezwingen. Erzählung. (52 S.) n. —. 50.

M. Wildens in Eisenach.

Tümpel, R.: Die Geradflügler Mitteleuropas. Mit zahlreichen schwarzen u. farb. Abbildgn., nach der Natur gemalt v. W. Müller. 2. Lfg. hoch 4°. (S. 25—48 m. Textfig. u. 4 [3 farb.] Taf.) n. 2. —

G. Zeidner in Kronstadt.

Schuller, J.: Kronstadt. Neuer illustr. Führer durch die Stadt u. deren Umgeb. Mit 1 Stadtplane. gr. 16°. (VI, 116 S. m. Fahrplan.) n. 1. —; geb. n. 1. 60

Zeidner's, G., sächsische Volks- u. Jugendbibliothek. 3. Bbchn. 12°. Kart. n. 1. —

3. Morres, W.: Der Sachsegraf Markus Bempflinger od. deutsche Treue. Geschichtliche Erzählg. aus der Reformationszeit. Mit 4 Bildern v. J. Nieß. (II, 102 S.) n. 1. —

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,

welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

- Baumgärtner's Buchhandlung in Leipzig.** 6027
Müller, der Steinmetz in der Schule und in der Praxis. In Mappe 36 A.
- Oscar Coblenz in Berlin.** 6026
Medicinal-Kalender u. Recept-Taschenbuch der Allgem. medicin. Central-Zeitung. 1899. 2 A.
- Wilhelm Friedrich in Leipzig.** 6025
Asenijeff, Aufruhr der Weiber. 3. Aufl. 3 A.
- Grübel & Sommerlatte in Leipzig.** 6028
Norberg, nur durch den Tod. 4 A; geb. 5 A.
- Sahn'sche Buchhandlung in Hannover.** 6025
Hoffmann, Materialien u. Dispositionen zu deutschen Aufsätzen. 2. Aufl. 1. Teil 1 A 80 J; 2. Teil 1 A 50 J.
Benz u. Seedorf, Erdkunde für höhere Mädchenschulen. 2. Aufl. 1. Teil 60 J; 2. Teil 2 A.
Hofmann, Grundriß der Chemie. 4. Aufl. 1. Teil 2 A 80 J; 2. Teil 90 J.
- H. Hartleben's Verlag in Wien.** 6024. 6026
Krüger, Handbuch der Baustofflehre. 25 A; geb. 30 A.
Der Stein der Weisen. XI. Jahrg. 1899. 1. Heft. 50 J.
- D. Gaering in Berlin.** 6028
v. Liszt, das Völkerrecht. 6 A; geb. 7 A 50 J.
- G. Pierson's Verlag in Dresden.** 6023
Unter Sabsburgs Kriegsbanner. 2. Band. 2. Aufl. 1 A 70 J; geb. 2 A 55 J.
- Philipp Reclam jun. in Leipzig.** 6023
Reclams Universum. 15. Jahrg. 1. Heft. 60 J.
- E. A. Schwetschke & Sohn in Berlin.** 6026
Kalthoff, an der Wende des Jahrhunderts. 3 A; geb. 4 A.

Nichtamtlicher Teil.

Die Berner Uebereinkunft,

betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. September 1886

nach ihrem

durch die Pariser Zusatzakte und Deklaration vom 4. Mai 1896

veränderten Wortlaut.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 240 vom 15. Oktober 1897.)
(Die Aenderungen sind fett gedruckt.)

Teilnehmer der Berner Litterar-Union sind:

Deutschland,	Großbritannien mit Monaco,	
Belgien,	Kolonien und Be-	Montenegro,
Spanien mit Kolo-	sitionen,	Norwegen,
nien,	Haiti.	die Schweiz,
Frankreich m. Algier	Italien,	Tunis.
und Kolonien,	Lugemburg,	

Artikel 1.

Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst.

Artikel 2.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Län-

dern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.*)

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder, wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen.**)

*) Artikel 2, Absatz 1, früherer Wortlaut:

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

***) Artikel 2, Absatz 5 ist neu hinzugekommen.